S 79 KA 32/01 KZA

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Berlin-Brandenburg

Sozialgericht Landessozialgericht Berlin-Brandenburg

Sachgebiet Vertragsarztangelegenheiten

Abteilung

Kategorie Urteil

Bemerkung Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze -

1. Instanz

Normenkette

Aktenzeichen S 79 KA 32/01 KZA

Datum 14.05.2003

2. Instanz

Aktenzeichen L 7 KA 259/03 Datum 03.11.2004

3. Instanz

Datum -

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 14.Mai 2003 wird zurļckgewiesen. Die Beklagte trĤgt auch die Kosten des Berufungsverfahrens. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über die Rückzahlung vertragszahnärztlichen Honorars für die Zeit vom ersten Quartal 1997 bis zum vierten Quartal 1999.

Der Kläger ist seit 1994 mit Arztsitz in Berlin-W â | zur vertragszahnägerztlichen Versorgung zugelassen. Er versorgte 1997 Versicherte der AOK Berlin mit Sachleistungen (konservierend-chirurgische [ohne IP neu], PAR- und Kieferbruch-Leistungen) in einem Umfang von 61.525 Punkten, Versicherte des BKK-Landesverbandes Ost in einem Unfang von 16.078 Punkten, Versicherte des IKK-Landesverbandes Brandenburg und Berlin in einem Umfang von 10.400 Punkten, Versicherte des VdAK in einem Umfang von 62.663 Punkten und Versicherte des AEV in einem Umfang von 11.316 Punkten. Im Jahre 1998 erbrachte er die genannten Sachleistungen fä¼r Versicherte der AOK Berlin in Hä¶he von 63.452 Punkten, des BKK-Landesverbandes Ost in Hä¶he von 8.051 Punkten, des IKK-

Landesverbandes Brandenburg und Berlin in Höhe von 10.669 Punkten, des VdAK in Höhe von 67.383 Punkten und des AEV in Höhe von 11.723 Punkten; 1999 erreichten die genannten Leistungen einen Umfang von 63.361 Punkten fýr die AOK Berlin, 11.217 Punkten fýr den BKK-Landesverband Ost, 8.204 Punkten fýr den IKK-Landesverband Brandenburg und Berlin, 43.953 Punkten fýr den VdAK und 4.598 Punkten für den AEV.

Die Beklagte vergļtete dem KlĤger diese Leistungen 1997 und 1998 unter Beachtung der Ziff. 4.3 und 4. 4 S. 2 des am 1. Juli 1994 in Kraft getretenen Honorarverteilungsma̸stabes â∏∏ HVM 1994 â∏∏ i.V.m. der am 12. August 1996 beschlossenen und durch Rundschreiben vom 21. August 1996 bekannt gemachten Anlage 1 Ziff. III. 2.1 ff. zum HVM 1994, und für 1999 auf Grund der Ziff. 4.3 und 4.4 des am 1. Januar 1999 in Kraft getretenen, am 16. Februar 1999 beschlossenen und durch Rundschreiben vom 1. MĤrz 1999 bekannt gemachten Honorarverteilungsma̸stabes â∏∏ HVM 1999 â∏∏ i. V. m. der mit der Anlage 1 zum HVM 1994 im Wesentlichen Ã1/4bereinstimmenden Anlage 1 Ziff. III 2.1 ff zum HVM 1999 im Rahmen einer Einzelleistungsvergütung auf der Grundlage der mit den KassenverbĤnden wirksam vereinbarten Punktwerte. Der KlĤger erhielt die von ihm erbrachten Sachleistungen mit einem Punkwert von 1,4173 DM für die AOK Berlin für die Jahre 1997 bis 1999, für den BKK-Landesverband Ost mit einem Punkwert von 1,39 DM für das Jahr 1997 und einem Punktwert von 1,43 DM für die Jahre 1998 und 1999, mit einem Punktwert von 1,40 DM fÃ1/4r den IKK-Landesverband Brandenburg und Berlin für die Jahre 1997 bis 1999, mit einem Punktwert von 1,451 DM für den VdAK für die Jahre 1997 bis 1999 und einem Punktwert von 1,4360 DM für den AEV für den genannten Zeitraum vergütet. Die Beklagte behielt jedoch von der sich unter Beachtung der genannten Punktwerte ergebenden Honorierung zahnÄxrztlicher Leistungen im Sachleistungsbereich 10% bei der Auszahlung der Abschlagszahlungen nach Ziff. III 3. der Anlagen 1 zu den HVM 1994 und 1999 zur Deckung von ̸berzahlungen bei absehbarer bzw. möglicher Ã∏berschreitung der rechtlich zulässigen Gesamtvergýtung ein. Rechtsgrundlage der Auszahlungspunktwerte waren entweder die mit den KassenverbĤnden abgeschlossenen GesamtvertrĤge für das Jahr 1995, Schiedssprå¼che des Schiedsamtes få¼r die streitigen Jahre oder Vereinbarungen einer vorlĤufigen Gesamtvergütung mit den Kassenverbänden für die Jahre 1997 bis 1999, weil es bis zum Jahr 2000 nicht mit allen KassenverbĤnden zum Abschluss verbindlicher GesamtvertrĤge für den streitigen Zeitraum gekommen war. Ursache dafA1/4r waren in erster Linie die unterschiedlichen Standpunkte der Vertragspartner der GesamtvertrĤge darüber, ob die Kassenverbände auch nach Ende des Jahres 1995 eine Begrenzung der Gesamtvergýtung verlangen konnten.

Die Beklagte erteilte dem Kläger für die Quartale I/97 bis IV/99 Honorarbescheide, die sie jeweils mit dem folgenden Zusatz versah:

"Vorbehalt und Rechtsbehelfsbelehrung zum Honorarbescheid

Der Honorarbescheid gemäÃ□ Honorarkonto erfolgt unter dem Vorbehalt -nachträglicher Berichtigungen, wie z.B. aufgrund von â□□

Wirtschaftlichkeitspr $ilde{A}^{1}$ fungen \hat{a}_{\square} sachlichen und rechnerischen Berichtigungen \hat{a}_{\square} Regressen \hat{a}_{\square} nachtr $ilde{A}$ $miglichen Degressionsberechnungen <math>\hat{a}_{\square}$ Degressionskontokorrekturen \hat{a}_{\square} r \tilde{A}^{1} $miglichen A^{1}$ $miglichen Sowie -nachtr<math>\tilde{A}$ $miglichen Serichtigungen der f<math>\tilde{A}^{1}$ $miglichen Serichtigen der f<math>\tilde{A}^{1}$ $miglichen Serichtigungen der f<math>\tilde{$

Darüber hinaus unterrichtete sie die Berliner VertragszahnÃxrzte durch die "Rundschreiben Nr. 4 vom 21. August 1996, Nr. 1 vom 13. Januar 1997, Nr. 7 vom 15. Juli 1998, Nr. 9 vom 17. September 1998, Nr. 10 vom 2. November 1998, Nr. 2 vom 19. Februar 1999, Nr. 3 vom 1. MÃxrz 1999, Nr. 4 vom 16. April 1999, Nr. 7 vom 24. Juni 1999 und Nr. 3 vom 25. Februar 2000â∏, gleich lautende Briefe des Vorstandes an die Berliner VertragszahnĤrzte vom 26. MĤrz 1997, vom 29. August 1997, vom 20. Januar 1998, 11. Mai 1998, 29. Juni 1999, 3. Juli 2000 und 19. Juli 2000 sowie die "Sonderrundschreibenâ∏ vom 5. November 1997, 3. Dezember 1997 und 30. MÃxrz 1998 über ihre Verhandlungen mit den KassenverbÃxnden über die Gesamtvergütung und zur Honorarsituation der Jahre 1996 bis 2000. Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt dieser Schreiben Bezug genommen. Au̸erdem teilte sie den Berliner Vertragszahnärzten durch Schreiben vom 15. Juli 1996 die ihre Praxis betreffenden Daten für die RichtgröÃ∏en- und Umsatzregelung gemäÃ∏ Ziff. III 2.2 ff Anlage 1 zum HVM für das Jahr 1996 mit, soweit sie zu diesem Zeitpunkt schon bekannt waren; entsprechende Informationen gab sie für die Jahre 1997, 1998 und 1999 mit Schreiben vom "Juli 1997â∏, "September 1998â∏∏ bzw. vom "August 1999â∏∏, jeweils unter Beifügung einer Beispielsberechnung.

Im Hinblick auf den Abschluss eines Teils der zur Honorarberechnung erforderlichen GesamtvertrĤge für den streitigen Zeitraum berechnete die Beklagte das vertragszahnärztliche Honorar des Klägers im Sachleistungsbereich fÃ⅓r die Jahre 1997 und 1998 vorläufig neu und forderte von dem Kläger einen Teil der fÃ⅓r diese Jahre gezahlten VergÃ⅓tung vorläufig zurÃ⅓ck. Das gegen einen ähnlichen Bescheid von einer Berliner Vertragszahnärztin angestrengte Verfahren zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes mit dem Ziel der Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs hatte Erfolg (Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 19. November 1999 â∏ S 79 KA 23/99 KZA ER -, Beschluss des Landessozialgerichts (LSG) Berlin vom 25. Januar 2000 â∏ L 7 B 37/99 KA ER -). Daraufhin hob die Beklagte am 15. März 2000 den Bescheid vom 7. Juli 1999 auf, wies den Kläger aber zugleich darauf hin, dass er zu einem späteren Zeitpunkt mit einer RÃ⅓ckforderung fÃ⅓r die Jahre 1997 und 1998 in etwa gleicher Höhe rechnen mÃ⅓sse.

Nachdem es im Jahr 2000 zum Abschluss von verbindlichen Gesamtvertr \tilde{A} ¤gen mit allen Kassenverb \tilde{A} ¤nden gekommen war, ermittelte die Beklagte f \tilde{A} ½r 1997 eine \tilde{A} Derschreitung der an die Berliner Vertragszahn \tilde{A} ¤rzte gezahlten Verg \tilde{A} ½tung gegen \tilde{A} ½ber der erhaltenen Gesamtverg \tilde{A} ½tung f \tilde{A} ½r alle Kassenverb \tilde{A} ¤nde von insgesamt 16.366.605,47 DM, f \tilde{A} ½r 1998 eine \tilde{A} Derzahlung von 17.130.924,93 DM und f \tilde{A} ½r 1999 eine \tilde{A} Derzahlung von 7.055.281,76 DM. Sie berechnete mit Bescheid vom 18. Oktober 2000 auf der Grundlage der Ziff. III Nrn. 2.2 der Anlagen

1 zu den HVM 1994 und 1999 nach den darin enthaltenen RichtgrĶÄ∏en- und Umsatzregelungen die dem KlĤger zustehende vertragszahnĤrztliche Vergütung für die oben genannten Sachleistungen für die Jahre 1997 bis 1999 neu (Mitteilung der HVM-Kýrzungen für 1997, 1998 und 1999 vom 13. September 2000, 21. September 2000 bzw. 10. Oktober 2000 sowie Quartalsabrechnungen fýr die Quartale IV/97, IV/98 bzw. IV/99 vom 16. Oktober 2000, 13. Oktober bzw. 12. Oktober 2000), kürzte den sich daraus rechnerisch ergebenden RÃ1/4ckzahlungsbetrag durch die BerÃ1/4cksichtigung eines Anpassungswertes und forderte von ihm insgesamt 49.824,97 DM â∏ nach Abzug der zu verrechnenden Einbehalte aus gekürzten Abschlagszahlungen bis einschlie̸lich 1999 in Höhe von 31.620,00 DM noch 18.204,97 DM â∏ zurück. Hiergegen erhob der KlĤger Widerspruch, den die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 20. Juni 2001 zurļckwies. Zur Begründung führte sie aus: Die Beklagte sei nach dem Abschluss verbindlicher Vereinbarungen über die hĶchstzulĤssigen Gesamtvergļtungen im Sachleistungsbereich mit sÃxmtlichen Krankenkassen berechtigt, die für die Jahre 1997 bis 1999 vorlÃxufig errechneten und ausgezahlten Honorare nachtrÄxglich zu berichtigen und überzahltes Honorar nach § 85 Abs. 4 Sozialgesetzbuch/Fünftes Buch -SGB Vi.V.m. der Anlage 1 zum HVM der Beklagten zurļckzufordern, weil die Honorarbescheide unter dem Vorbehalt der nachtrĤglichen Ä∏nderung oder anderweitigen Festsetzung der Vergütungsansprüche erteilt worden seien. Die darin liegende Neuverteilung des Honorars sei rechtmäÃ∏ig; sie halte sich in den Grenzen der Satzungsautonomie und versto̸e nicht gegen höherrangiges Recht. Denn die Verteilung der GesamtA¼berzahlung durch das im HVM geregelte RichtgröÃ∏en- und Umsatzmodell entspreche dem Grundsatz der Honorarverteilungsgerechtigkeit, weil dieses Verfahren gewĤhrleiste, dass jeder Zahnarzt entsprechend seines damaligen Leistungsumfanges gekürzt werde. Auf Vertrauensschutz kA¶nne sich der KlAzger nicht berufen, weil schon aus Rechtsgründen kein Vertrauensschutz bestehe; davon abgesehen hÃxtte er auf Grund der ausreichenden Informationen durch die Beklagte sowie den monatlich vorgenommen 10%igen Einbehalten nicht erwarten kA¶nnen, dass Honorarrýckforderungen für die Vergangenheit unterblieben. Die Vergütungskürzung sei deshalb für ihn absehbar gewesen, zumal er auch über die Ã⊓nderung des HVM im August 1996 unterrichtet worden sei.

Hiergegen hat der Klä¤ger Klage erhoben. Mit Urteil vom 14. Mai 2003 hat das Sozialgericht Berlin den Bescheid vom 18. Oktober 2000 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 20. Juni 2001 aufgehoben. Die Beklagte habe die Bescheide weder auf §Â§ 32, 45 Sozialgesetzbuch/Zehntes Buch -SGB X- stützen können noch die Vergütung auf der Grundlage der Anlage 1 zu ihrem HVM unter Auswechselung der Verteilungsgrundsätze neu berechnen dürfen. Die Regelung der Anlage 1 zum HVM 1996 verletze §Â§ 81 Abs.3, 82, 85 Abs. 4 SGB V sowie § 19 a Bundesmantelvertrag-Zahnärzte (BMV-Z) sowie § 12 Abs. 1 Zahnarzt-Ersatzkassen-Vertrag (EKV-Z). Die Beklagte hätte die Honorarbescheide nur im Wege der rechnerischen Richtigstellung korrigieren dürfen und dann die Vergütung gemäÃ∏ § 50 Abs. 1 SGB X zurückfordern können. Die überhöhten Honorare für die Jahre 1997 bis 1998 hätten alle Berliner Zahnärzte in gleicher Weise begünstigt. Deshalb sei eine Ungleichbehandlung

durch behördliche Einzelfallentscheidung ebenso ausgeschlossen wie eine ungleiche Rückforderung auf der Grundlage eines für diesen Fall geschaffenen HVM. Die Beklagte dürfe bei der sachlich-rechnerischen Richtigstellung keine anderen als die ursprünglich rechtmäÃ∏igen Verteilungsgrundsätze zu Grunde legen. Eine Umdeutung des angefochtenen Bescheides in eine sachlichrechnerische Richtigstellung scheitere daran, dass die vorgenommene Neuverteilung des Honorars nicht auf dasselbe Ziel gerichtet sei wie eine sachlichrechnerische Richtigstellung.

Gegen das ihr am 5. September 2003 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 2. Oktober 2003 Berufung eingelegt. Sie ist der Auffassung, dass das Sozialgericht zu Unrecht davon ausgegangen sei, dass eine Korrektur der Honorarbescheide nur im Wege einer sachlich-rechnerischen Richtigstellung erfolgen kA¶nne. Diese Auffassung finde weder im Gesetz noch in der hallchstrichterlichen Rechtsprechung eine Stütze, weil das Bundessozialgericht (BSG) in seiner Rechtsprechung in vergleichbaren FÄxllen nur die Anwendung der <u>§Â§ 32</u> und <u>45 SGB X</u> ausgeschlossen habe. Dagegen sei eine Korrektur unrichtiger Honorarbescheide durch Regelungen des HVM auch nach der Rechtsprechung des entscheidenden Senats gerade nicht ausgeschlossen worden. Nach <u>§ 85 Abs. 4 SGB V</u> obliege der Beklagten die Honorarverteilung an ihre Mitglieder; es sei nahe liegend und sachgerecht, dass hierzu auch die Schaffung von Regelungen für den Fall der Honorarüberzahlungen gehöre, wie sie die Anlagen 1 zu den HVM 1994 und 1999 enthielten. Diese sähen vor, dass eine nachträgliche Begrenzung des den Zahnärzten zustehenden Honorars nach der RichtgröÃ∏en- und Umsatzregelung vorzunehmen sei, wenn dass ausgezahlte Honorar eine begrenzte Gesamtvergütung überschreite. Diese Kürzungsmechanismen könnten nur dann angewendet werden, wenn die HA¶he der GesamtvergA¼tung und die Menge der von allen VertragszahnĤrzten abgerechneten Leistungen feststļnden. Daraus folge, dass die Anwendung der in der Anlage 1 zu den genannten HVM genannten Regelungen immer erst nach Ablauf eines Rechnungsjahres mĶglich sei, da frühestens zu diesem Zeitpunkt auch die zweite GröÃ∏e, nämlich die Summe aller abgerechneten Leistungen, feststehe. ̸ber § 37 Abs. 1 Sozialgesetzbuch/Erstes Buch â∏∏ SGB I- schlieÃ∏e diese Honorarkorrektur eine Anwendung der <u>§Â§ 32</u> und <u>45 SGB X</u> aus. Selbst wenn man aber davon ausgehe, dass eine Korrektur der ursprļnglichen Honorarbescheide nicht auf der Grundlage der HVM 1994 und 1999, sondern allein nach den GrundsÄxtzen der sachlichrechnerischen Richtigstellung erfolgen kA¶nne, sei der angefochtene Bescheid rechtmäÃ∏ig. Die sachlich-rechnerische Richtigstellung zwinge die Beklagte nicht, die RichtgröÃ∏en- und Umsatzregelungen der maÃ∏geblichen HVM bei der Rückforderung überzahlten Honorars unberücksichtigt zu lassen. Das Sozialgericht sei zu Unrecht davon ausgegangen, dass es sich bei der Anlage 1 zu den HVM 1994 und 1999 um für den Rückforderungsfall geschaffene HVM handele; denn sie seien in erster Linie als Honorarverteilungsregelungen für ZeitrĤume mit begrenzter Gesamtvergütung ergangen. Die Beklagte habe weiterhin keine nachtrĤgliche Regelung ihrer Honorarverteilung vorgenommen, weil die Anlage 1 zum HVM 1994 bereits am 12. August 1996 beschlossen worden sei; die Beklagte sei lediglich aufgrund der noch ausstehenden Vergütungsvereinbarungen nicht in der Lage gewesen, das RichtgröÃ∏en- und

Umsatzmodell anzuwenden. Entscheidend sei jedoch, dass die bundesmantelvertraglichen Bestimmungen keine Anhaltspunkte fÃ1/4r die Durchführung und den Inhalt einer sachlich-rechnerischen Richtigstellung böten. Eine sachlich-rechnerische Richtigstellung der ursprļnglichen Honorarbescheide mÃ¹/₄sse deshalb nur darauf abzielen, das den Vertragszahnärzten zuerkannte Honorar in ̸bereinstimmung mit der tatsächlich zur Verfügung stehenden Gesamtvergütung zu bringen. Dieser Vorgabe werde der angefochtene Bescheid gerecht. In der Anwendung der Anlage 1 zu den genannten HVM liege auch keine unsachgerechte Ungleichbehandlung des Kl\(\tilde{A}\)\(\tilde{g}\) gers gegen\(\tilde{A}\)\(^1\)\(\tilde{b}\) ber anderen Zahnärzten. Die Beklagte habe durch die nachträgliche Anwendung der Anlage 1 die Jahre 1997 bis 1999 von vornherein ersichtlich gewesen wäre, dass lediglich eine begrenzte Gesamtvergütung zur Verfügung gestanden habe. AuÃ∏erdem gehöre die Honorarverteilung zu den wichtigsten Aufgaben der Beklagten; in diesem Bereich verfüge sie über eine weitgehende EntschlieÃ∏ungsfreiheit. WÄxre es der Beklagten verwehrt, Honorarverteilungsregelungen in der hier umstrittenen Art vorzunehmen, hÄxtte sie in FÄxllen wie dem vorliegenden keine Möglichkeit, auf das Abrechnungsverhalten der Zahnärzte Einfluss zu nehmen. Sie könnte insbesondere weder eine übermäÃ∏ige Ausdehnung der vertragszahnĤrztlichen TĤtigkeit verhindern noch ļber den Honorarverteilungsma̸stab Begrenzungsregelungen für das Honorarvolumen und damit Kostenersparniseffekte vorsehen, wenn eine schnelle Einigung über die Gesamtvergütung mit den Krankenkassen nicht hergestellt werden könne. Deshalb sei die Satzungsautonomie der Beklagten auch im Rahmen der sachlichrechtlichen Richtigstellung zu beachten mit der Folge, dass nicht nur eine Korrektur der Honorarbescheide durch eine generelle Verringerung des Punktwertes, sondern auch durch abweichende Honorarverteilungsmechanismen mĶglich sein mļsse. Durch das Modell der RichtgröÃ∏en- und Umsatzregelungen habe bei Budgetüberschreitungen eine Gewichtung vorgenommen werden sollen. Diejenigen VertragszahnĤrzte, die vor allem durch ihr Abrechnungsverhalten zu einer Budgetüberschreitung beigetragen hÃxtten, hÃxtten stÃxrker belastet werden sollen als die VertragszahnĤrzte, die ein zurļckhaltendes Abrechnungsverhalten an den Tag gelegt hätten. Das RichtgröÃ∏enmodell beruhe auf einer individuellen PraxisrichtgröÃ∏e, das den vom BSG in seiner Rechtsprechung zu den Individualbudgets aufgezeigten Anforderungen gerecht werde. Das Umsatzmodell begünstige unterdurchschnittlich abrechnende Praxen zu Lasten der überdurchschnittlich abrechnenden Vertragszahnärzte. Es diene dazu, Anreize zur Ausweitung der Leistungsmenge zu verringern und die Gesamthonorarsituation zu stabilisieren. Hierbei handele es sich um in der stĤndigen Rechtsprechung des BSG anerkannte Zielsetzungen. Das BSG habe durch seine Rechtsprechung auch klargestellt, dass bei Regelungen, die auf das Abrechnungsverhalten der ̸rzteschaft insgesamt abstellten und die den ZwĤngen des begrenzten Umfanges der Gesamtvergütung Rechnung tragen mýssten, die vorherige Festlegung von Grenzbeträgen nicht erforderlich sei. Denn Anknüpfungspunkt des Umsatzmodells der Beklagten sei nicht das Abrechnungsverhalten des einzelnen, sondern vielmehr das aller ZahnĤrzte, weil es nur Anwendung finden sollte, wenn mit den KrankenkassenverbĤnden eine budgetierte Gesamtvergütung vereinbart und diese durch das

Abrechnungsverhalten aller Berliner Vertragszahnärzte überschritten werde. Jedenfalls sei das Umsatzmodell unter dem Gesichtspunkt einer Anfangs- und Erprobungsregelung als rechtmäÃ∏ig anzusehen. Es sei nämlich zu berücksichtigen, dass mit Ablauf des Jahres 1995 die gesetzlich angeordnete Budgetierung geendet habe und zu Beginn des hier streitbefangenen Zeitraumes noch nicht absehbar gewesen sei, ob es in den Vergütungsvereinbarungen mit den KassenverbĤnden wieder zu einer unbegrenzten Einzelleistungsvergļtung oder aber zu einer Vereinbarung von Budgets kommen wýrde. Dies habe für die Beklagte erst mit der Beilegung der Vergütungsstreitigkeiten im Jahre 2000 festgestanden. Zudem habe die Beklagte nur wenig praktische Erfahrungen mit der Verteilung einer budgetierten Gesamtvergütung besessen. Aus diesem Grund sei es der Beklagten nicht mĶglich gewesen, verlĤssliche Grenzwerte festzusetzen; sichere Prognosen seien auf Grund der zahlreichen Reformen im Bereich des Vertragszahnarztrechts nicht möglich gewesen. SchlieÃ∏lich habe die Beklagte sowohl durch die den Honorarbescheiden beigefügten Vorbehalte als auch durch die Information durch ihre Rundschreiben einen Vertrauensschutz des KlĤgers in die BestĤndigkeit der Honorarbescheide zerstĶrt. Der angefochtene Bescheid $k\tilde{A}$ nne auch ohne weiteres gem \tilde{A} \times \tilde{A} \cap \tilde{A} \wedge \tilde{A} \cap \tilde{A} \wedge \tilde{A} \cap \tilde{A} \wedge \tilde{A} \wedge \tilde{A} \cap \tilde{A} \wedge \tilde{A} Richtigstellung umgedeutet werden.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 14. Mai 2003 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der KlĤger beantragt,

die Berufung zurýckzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten wird auf die VerwaltungsvorgĤnge der Beklagten und den Inhalt der Gerichtsakten Bezug genommen, die dem Senat vorgelegen haben und zum Gegenstand der mýndlichen Verhandlung gemacht wurden.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin ist zulĤssig, aber unbegründet. Das Sozialgericht Berlin hat im Ergebnis zu Recht den angefochtenen Bescheid vom 18. November 2000 aufgehoben; denn dieser Bescheid, mit dem die Beklagte die dem Kläger für die Quartale I/97 bis IV/99 zustehenden Honorare aus vertragszahnärztlicher Tätigkeit im oben näher umschriebenen Sachleistungsbereich neu berechnet und von ihm einen danach überzahlten Betrag von 49.824,97 DM zurückgefordert hat, ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten.

A.) Die Rechtswidrigkeit ergibt sich allerdings noch nicht aus dem Fehlen einer Anh \tilde{A} ¶rung des Kl \tilde{A} ¤gers gem \tilde{A} ¤ \tilde{A} $\tilde{\Box}$ \hat{A} § 24 Abs. 1 SGB X. Dem Verwaltungsvorgang der Beklagten ist zwar nicht zu entnehmen, dass diese den Kl \tilde{A} ¤ger vor Erlass des

Bescheids vom 18. Oktober 2000 auf die konkret vorgesehene (reduzierte) Honorarfestsetzung und Rýckforderung hingewiesen hat. Die erforderliche Anhörung ist insoweit aber im Rahmen des Widerspruchsverfahrens nachgeholt worden (§ 41 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 SGB X; vgl. BSG SozR 3-2500 § 82 Nr. 3).

- B.) Der angefochtene Bescheid ist aber materiell rechtswidrig. Die Beklagte hat sowohl der Neuberechnung des Honorars des Klägers für die Erbringung der oben näher beschriebenen Sachleistungen als auch der Rückforderung þberzahlten Honorars Ziff. 4.3 und 4.4 jeweils in Verbindung mit den im August 1996 bzw. im Januar 1999 in Kraft getretenen Anlagen 1 Ziff. III. 2.1 ff. zu den HVM 1994/1999 zugrunde gelegt. Diese Honorarverteilungsregelungen sind jedoch (zumindest teilweise) wegen VerstoÃ∏es gegen höherrangiges Recht nichtig.
- 1.) Wie der Senat bereits in seinen Beschlļssen vom 18. September 2002 (vgl. z. B. $\hat{a} \sqcap L \uparrow B 126/02 \text{ KA ER} \hat{a} \sqcap Ver \tilde{A} \text{ ffentlicht in juris})$ entschieden hat, stellen die genannten HVM keine geeignete Rechtsgrundlage zur Korrektur fehlerhafter Honorarbescheide und zur Rückforderung überzahlten Honorars dar. Zwar sehen die HVM 1994/1999 in ihren Ziff. 5.1 das Recht der Beklagten vor, die angemeldeten Leistungen â∏ soweit gesetzlich oder vertraglich vorgesehen â∏ rechnerisch und gebührenordnungsmäÃ∏ig zu prüfen und ggf. zu berichtigen. Nach Anlage 1 Ziff. 2 der HVM erfolgen die Honorarbescheide und Auszahlungen der Beklagten bei Anwendung dieser Anlage unter dem Vorbehalt der nachtrĤglichen ̸nderung oder anderweitigen Festsetzung der Vergütungsansprüche für jeden abrechnenden Vertragszahnarzt, insbesondere durch Schlussabrechnung für die Leistungszeiträume mit begrenzter Gesamtvergütung. Honorarüberzahlungen sind an die Beklagte zurückzuerstatten. Diese Bestimmungen, die zur Regelung u.a. des hier streitigen Falles von der Beklagten geschaffen worden sind und ihr Vorgehen decken, werden durch die §Â§ 19 a Bundesmantelvertrag-ZahnÃxrzte (BMV-Z) und 12 Abs. 1 Zahnarzt-Ersatzkassenvertrag (EKV-Z) verdrängt. Danach obliegt es den KassenzahnĤrztlichen Vereinigungen (KZV), die Honoraranforderungen bzw. Abrechnungen der VertragszahnĤrzte rechnerisch und gebührenordnungsmäÃ∏ig zu prüfen und ggf. zu berichtigen bzw. richtig zu stellen. Nach der stĤndigen Rechtsprechung des BSG (BSG SozR 3-2500 § 85 Nr. 42; SozR 3-2500 § 82 Nr. 3; Urteile vom 26. Juni 2002, â∏∏ B 6 KA 26/01 R â∏∏ und â∏ B 6 KA 29/01 R -) zum Vertragsarztrecht berechtigen die in den BundesmantelvertrĤgen enthaltenen Vorschriften ļber die sachlich-rechnerische Berichtigung die KassenĤrztlichen Vereinigungen generell zur Rýcknahme unrichtiger und rechtswidriger Honorarbescheide. Dies gilt unabhĤngig davon, in wessen Verantwortungsbereich die Unrichtigkeit des Bescheides fÄxllt. Denn im Hinblick auf die Besonderheiten der Honorarverteilung kann der Vertragsarzt auf den Bestand eines vor einer endgültigen Prüfung auf RechtmäÃ∏igkeit und Wirtschaftlichkeit erlassenen Honorarbescheids nicht vertrauen. Diese Besonderheiten bestehen vor allem darin, dass die Grundlagen der Honorarverteilung â∏ hierzu zählt auch die Höhe der Gesamtvergütung â∏ nicht selten auch in einem lĤngeren Zeitraum nach Ende des betroffenen Honorarguartals nicht abschlie̸end geklärt sind; andererseits entspricht es dem berechtigten Interesse der ̸rzte an einer Kalkulierbarkeit ihrer Einnahmen, wenn

die in einem bestimmten Quartal erarbeiteten Honorare mĶglichst schnell und umfassend ausgekehrt werden. Insbesondere dann, wenn im Zeitpunkt der Honorarverteilung noch Ungewissheit A¼ber die generellen (Rechts-)Grundlagen der Honorarverteilung bestehen, kann dem durch die VorlĤufigkeit von Honorarbescheiden Rechnung getragen werden, so dass die Honorarbescheide im Regelfall spÄxter berichtigt werden kĶnnen, wenn sich ergibt, dass die der Honorarverteilung zugrunde liegenden Rechtsgrundlagen fehlerhaft und rechtswidrig waren (BSG SozR 3-2500 § 85 Nr 42; LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 25. Juni 2003 â∏ L 3 KA 349/02). Die gesamtvertraglichen Regelungen des Vertragszahnarztrechts sehen zwar im Unterschied zu den Regelungen im ärztlichen Bereich (§ 45 Abs. 2 S. 1 Bundesmantelvertrag-Ã∏rzte (BMV-Ã∏) sowie § 34 Abs. 4 S. 1 Bundesmantelvertrag-Ã∏rzte/Ersatzkassen (EKV-Ã∏)) nicht ausdrýcklich die Möglichkeit vor, sachlich-rechnerische Richtigstellungen auch noch nachtrĤglich, d.h. nach erfolgter Auszahlung der Honorare durch die KassenzahnĤrztlichen Vereinigungen vorzunehmen. Jedoch gehen auch die Vertragspartner des BMV-Z wie des EKV-Z von der ZulÄxssigkeit nachgehender Honorarberichtigungen aus. Die an die VertragszahnĤrzte geleisteten Zahlungen haben, wie die der KassenĤrztlichen Vereinigungen an die VertragsĤrzte, zunĤchst nur vorlĤufigen Charakter. Rechtswidrige Honorarbescheide kĶnnen deshalb grundsÄxtzlich bis zum Ablauf der fļr das Vertragszahnarztrecht ma̸geblichen Verjährungsfristen korrigiert werden. Der Vertragszahnarzt muss bis zum Ablauf dieser Fristen mit der MĶglichkeit einer nachtrĤglichen Prüfung und Richtigstellung rechnen und kann auf den Bestand des vorab erteilten Honorarbescheides nicht vertrauen (BSG, Urteil vom 30. Juni 2004 â∏∏ B 6 KA 34/03 -). Dieser Rechtsprechung, der sich der Senat in seiner Beschlusspraxis bereits angeschlossen hat, ist zu entnehmen, dass die nachtrĤgliche Korrektur und Richtigstellung fehlerhafter Honorarbescheide ausschlie̸lich nach den Bestimmungen der gesamtvertraglich vereinbarten sachlich-rechnerischen Richtigstellung erfolgen darf. § 19 a BMV-Z und § 12 Abs. 1 EKV-Z enthalten danach die alleinige Rechtsgrundlage zur Korrektur fehlerhafter Honorarbescheide, auch wenn diese ihre Ursache im Bereich der generellen Grundlagen der Honorarverteilung haben, ohne danach zu differenzieren, auf welcher Ebene der Fehler liegt. Daraus folgt, dass sie auch bei Fehlern auf der Ebene des HVM Anwendung finden. Denn als bundesrechtliche Rechtsnormen gehen die Bestimmungen der GesamtvertrĤge den landesrechtlichen HVM vor; die <u>§Â§ 82</u> Abs. 1 und 2, 83, 85 Abs. 1 i.V.m. 81 Abs. 3 Nr. 1 SGB V, die die gesetzliche Rechtsgrundlage zur Vereinbarung der gesamtvertraglichen Regelungen enthalten, schlie̸en die Kompetenz der Beklagten nach <u>§ 85 Abs. 4 SGB V</u> zum Erlass eigener â∏ erst recht von der gesamtvertraglichen Rechtslage abweichender â∏ Korrektur- und Berichtigungsbestimmungen im HVM aus. Nur auf diese Weise wird auch dem Bedürfnis Rechnung getragen, fehlerhafte Honorarbescheide ohne Rücksicht auf die Fehlerquelle nach den gleichen rechtlichen GrundsÃxtzen korrigieren zu kA¶nnen.

2.) Die Voraussetzungen, unter denen nach § 19 a BMV-Z und § 12 Abs. 1 EKV-Z Honorarbescheide korrigiert werden können und überzahltes Honorar zurückverlangt werden kann, sind vorliegend erfüllt. Denn die Beklagte hat die von dem Kläger erbrachten, hier betroffenen Sachleistungen nach Ziff. 4.3 und 4.4

der HVM 1994/1999 i.V.m. Ziff. 2.1 ff der Anlage 1 zu diesen HVM nach Einzelleistungen auf der Grundlage der von der Beklagten mit den Kassenverbänden für 1995 abgeschlossenen Gesamtverträge bzw. der für den streitigen Zeitraum ergangenen Schiedssprå¼che oder Vereinbarungen mit den KassenverbĤnden ļber eine vorlĤufige Gesamtvergļtung honoriert. Die hierfür erlassenen Honorarbescheide sind unrichtig geworden, weil die für den streitigen Zeitraum an alle Berliner VertragszahnĤrzte verteilte Gesamtvergütung nachträglich auf einen niedrigeren Betrag vereinbart worden ist als von der Beklagten bei der ursprå¼nglichen Verteilung zugrunde gelegt. Die Höhe des einzelnen Honoraranspruchs des Vertragszahnarztes ist aber von der Höhe der Gesamtvergütung unmittelbar abhängig. Wie sich aus <u>§ 85 Abs. 4</u> Satz 1 SGB V ergibt, geht das Gesetz nicht davon aus, dass den Vertragszahnärzten im Hinblick auf die Honorierung ihrer Tätigkeit ein von vornherein feststehender Vergütungsanspruch zusteht, zu dessen Deckung die Beklagte Verträge mit den Kassenverbänden abschlieÃ∏en muss. Die Vergütung der von den Vertragszahnärzten erbrachten Leistungen ist vielmehr auf ihren Anteil an der zwischen den Partnern der GesamtvertrĤge vereinbarten Gesamtvergütung beschränkt, so dass die Summe aller vertragszahnärztlichen Honorare nicht hĶher sein kann als die vereinbarte und tatsĤchlich gezahlte Gesamtvergütung.

3.) Die Befugnis der Beklagten, auf der Rechtsgrundlage des § 19 a BMV-Z und des § 12 Abs. 1 EKV-Z unrichtige und rechtswidrige Honorarbescheide auch dann zurückzunehmen, wenn die die Rechtswidrigkeit begründenden Fehler nicht in den Verantwortungsbereich des Vertragszahnarztes fallen, besteht allerdings nicht uneingeschrÄxnkt. Sie ist durch den Grundsatz des Vertrauensschutzes eingeschrĤnkt. Die Interessen des einzelnen Vertragszahnarztes an der Kalkulierbarkeit seiner Einnahmen aus vertragszahnĤrztlicher TĤtigkeit einerseits und die Angewiesenheit der Beklagten auf die Weitergabe von nachtrĤglichen ̸nderungen der rechtlichen Grundlagen der Honorarverteilung an alle Vertragszahnärzte andererseits müssen zu einem Ausgleich gebracht werden. Das schlie̸t zunächst aus, dass die Beklagte ihre Honorarbescheide unter einen pauschalen Berichtigungsvorbehalt für den Fall stellt, dass der in einem Quartal zu Grunde gelegte Punktwert sich gegenüber den Annahmen, die der ursprünglichen Honorarverteilung zugrunde lagen, nachträglich infolge gesamtvertraglicher Regelungen Äxndert. Ein solcher genereller Berichtigungsvorbehalt nĤhme dem Honorarbescheid seinen Regelungscharakter. Um einen sachgerechten Ausgleich der widerstreitenden Interessen zu erreichen, ist deshalb in formeller Hinsicht erforderlich, dass aufgrund entsprechender Hinweise der Beklagten im Zusammenhang mit der umstrittenen Honorierung hinreichend deutlich wurde oder sich zumindest aus den dem Vertragsarzt bekannten GesamtumstĤnden hinreichend deutlich ergab, unter welchen konkreten Voraussetzungen und in welchem ungefĤhren Umfang sich die Beklagte auf eine Vorläufigkeit des Bescheides berufen und ihn ggf. nachträglich korrigieren wollte. Weiterhin darf sich die VorlĤufigkeit des Honorarbescheides ihrem Gegenstand nach nur auf begrenzte Teile der Honorierung bzw. â∏ wirtschaftlich betrachtet â∏ kleinere Anteile der Honorarforderung des Vertragszahnarztes beziehen. Eine Vorläufigkeit, die es ermöglichen würde, das vertragszahnärztliche Honorar

fÃ $\frac{1}{4}$ r ein bestimmtes Quartal auf die HÃxlfte des Betrages zu reduzieren, der sich aus dem Honorarbescheid zunÃxchst ergab, nÃxhme diesem Bescheid den Charakter als Regelung des Honoraranspruchs des Vertragszahnarztes fÃ $\frac{1}{4}$ r ein Kalendervierteljahr, weil dem Zahnarzt in der Sache lediglich eine Abschlagszahlung zugebilligt wÃ $\frac{1}{4}$ rde (vgl. BSG SozR 3- 2500 Âx8 85 Nr. 42).

Unter Berücksichtigung dieser GrundsÃxtze lÃxsst sich ein schutzwürdiges Vertrauen des Klägers auf den Bestand der Honorierung der von ihm erbrachten Leistungen in dem oben nĤher gekennzeichneten Sachleistungsbereich in den Quartalen I/1997 bis IV/1999 nicht feststellen. Allerdings konnte der KlĤger den den Honorarbescheiden für den genannten Zeitraum beigefügten VorlĤufigkeitshinweisen nicht mit hinreichender Deutlichkeit entnehmen, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang sich die Beklagte auf die Vorläufigkeit der Bescheide würde berufen dürfen. Denn die Beklagte hat sich darauf beschrĤnkt, die ursprļnglichen Honorarbescheide u.a. unter den "Vorbehalt der nachtrÄxglichen Berichtigung, wie z.B. aufgrund von sachlichen und rechnerischen Berichtigungen, rückwirkenden Ã∏nderungen des Honorarverteilungsma̸stabes und ähnlichemâ∏∏ zu stellen. Mit diesem allgemein gehaltenen Hinweis auf die VorlĤufigkeit der Honorarbescheide hat die Beklagte die Pflicht, die Bescheidadressaten über die Vorläufigkeit der Honorarbescheide zu informieren, nicht erfä¼llt. Auch wenn man berä¼cksichtigt, dass ihr die vom BSG in seiner Rechtsprechung entwickelten Voraussetzungen zur Zerstörung eines schutzwürdigen Vertrauens nicht bekannt sein konnten, als sie die Honorarbescheide erlieÄ Π , h \tilde{A} ¤tte sie den Berliner Vertragszahn \tilde{A} ¤rzten doch unschwer in den Honorarbescheiden mitteilen kA¶nnen, dass die "Endgültigkeitâ∏ der von ihr ausgezahlten Honorare in dem überwiegenden Teil des Sachleistungsbereichs davon abhing, dass mit den KassenverbĤnden die eine solche Auszahlung erlaubenden Punktwerte gesamtvertraglich überhaupt vereinbart werden kA¶nnten und welche Konsequenzen die Festsetzung geringerer Punktwerte auf die Honorierung der genannten Leistungen ungefĤhr haben würden. Vor diesem Hintergrund sind die Vorbehalte in den ursprünglichen Bescheiden nur als pauschale Berichtigungsvorbehalte zu bewerten, die wie dargelegt, ein Vertrauen in die "Endgültigkeitâ∏ der Honorarbescheide nicht beseitigen konnten.

Ein schützenswertes Vertrauen des Klägers auf den Bestand der ursprünglichen Honorarbescheide konnte sich jedoch deshalb nicht bilden, weil er die Vorläufigkeit der Honorarbescheide aus den Gesamtumständen der Honorierung der vertragszahnärztlichen Sachleistungen im hier maÃ□geblichen Zeitraum hätte unschwer erkennen können. Dies ergibt sich aus der Gesamtschau der als Information der Beklagten u.a. über die Honorarsituation in dem hier interessierenden Bereich an die Berliner Vertragszahnärzte 1996 bis 1999 versandten Rundschreiben und Sonderrundschreiben, den als Anlagen der Rundschreiben Nr. 4 vom 21. August 1996 bzw. Nr. 3 vom 1. März 1999 Ã⅓bersandten Anlagen 1 zu den HVM 1994 bzw. 1999, den Mitteilungen der die Praxis des Klägers betreffenden RichtgröÃ□en fÃ⅓r die Jahre 1997, 1998 sowie 1999 und schlieÃ□lich den 10%igen Einbehalten der Abschlagszahlungen in den Quartalen I/97 bis IV/99. Lässt sich bereits dem Rundschreiben Nr. 1 der Beklagten

an ihre Mitglieder vom 13. Januar 1997 S. 2 Buchst. c) sowie S. 3 Ziff. 5) 2. Abs. entnehmen, dass die Honorierung der Sachleistungen â∏ des VdAK â∏ auf der Grundlage vorlĤufiger Punktwerte erfolge und insgesamt mit einer ̸berschreitung der gezahlten Gesamtvergütung gerechnet werden müsse, so geht aus dem Schreiben vom 26. MAxrz 1997 darA1/4ber hinaus hervor, dass keine GesamtvertrĤge für das Kalenderjahr 1997 hätten abgeschlossen werden können und sich die Beklagte Forderungen der Krankenkassen ausgesetzt sehe, die das Ziel einer Punktwertabsenkung gegenļber den fļr vergangene Zeiträume vereinbarten und der Honorierung für die Quartale I/97 ff. zugrunde gelegten Punktwerte habe. Diese Mitteilungen werden insbesondere durch die Information der Beklagten in ihrem Sonderrundschreiben vom 5. November 1997 S.2 Ziff. 2.) und 3.) ergänzt, wonach auch mit der AOK Berlin keine Gesamtverträge für den hier maÃ∏geblichen Bereich und die Kalenderjahre 1997 und 1998 hÄxtten abgeschlossen werden kĶnnen und dass der von dieser Kasse "ab sofortâ∏∏ gezahlte Punktwert zu Ã∏berzahlungen im Jahre 1997 führen werde, die bis Mitte 1998 ausgeglichen werden müssten. Für die Betriebskrankenkassen und die Ersatzkassen erfolgten entsprechende Informationen u.a. durch das Sonderrundschreiben vom 30. MĤrz 1998 und das Schreiben vom 11. Mai 1998 an alle Berliner VertragszahnĤrzte, die die Beklagte auch für das Kalenderjahr 1999 vorgenommen und durch die Ã∏bersendung vorläufiger und schlieÃ∏lich abschlieÃ∏ender gesamtvertraglicher Vereinbarungen mit den KassenverbĤnden, zwischenzeitlich ergangener Schiedssprļche des Landesschiedsamtes Berlin fýr die vertragszahnÃxrztliche Versorgung und eine umfassende Kommentierung der Ereignisse aus standespolitischer Sicht ergĤnzt hat. Mit ihrem Schreiben vom 29. Juni 1999 "An alle Berliner ZahnÃxrztinnen und Zahnärzteâ∏ hat die Beklagte schlieÃ∏lich die Honorarsituation in dem gesamten hier entscheidungserheblichen Zeitraum abschlie̸end beschrieben, die Finanzierung der überzahlten Punktwerte erläutert und eine Neuberechnung und Rückforderung überzahlten Honorars ab 1997 angekündigt. Dem aufmerksamen Leser der genannten Rundschreiben kann danach nicht entgangen sein, dass die beschiedenen und ausgezahlten Punktwerte für die Quartale I/97 bis IV/99 durch entsprechende gesamtvertragliche Vereinbarungen mit den Kassenverbänden nicht gedeckt und deshalb bis zum Abschluss verbindlicher Gesamtverträge "vorläufigâ∏ sein mussten. Selbst wenn im Hinblick auf die gro̸e Zahl der an die Mitglieder der Beklagten in der Zeit vom Quartal III/96 bis zum Quartal IV/99 gerichteten Schreiben, Rundschreiben und Sonderrundschreiben, die FÃ1/4lle der mitgeteilten Tatsachen bei gleichzeitigem Fehlen eindeutiger Informationen aufgrund der Einseitigkeit ihrer Kommentierung durch den Vorstand der Beklagten bei den Berliner VertragszahnĤrzten Unklarheiten über die Honorarsituation in den streitigen Quartalen verblieben sein sollten, kann darauf ein schützenswertes Vertrauen in den Bestand der ursprünglichen Honorarbescheide nicht gestützt werden. Denn hinreichend deutlich wurde die VorlĤufigkeit der Honorierung der Berliner VertragszahnĤrzte im Sachleistungsbereich in den streitigen Quartalen zumindest durch die zusÄxtzlich erfolgte Ã⊓bersendung der Anlagen 1 zu den HVM 1994/1999 im August 1996/ MÃxrz 1999, die Mitteilungen vom 29. August 1997 und vom 20. Januar 1998, dass diese Honorarverteilungsregelungen Anwendung finden würden, sowie die Mitteilung der RichtgrĶÄ∏en und die Honorareinbehalte. Denn hiernach musste

jedem Vertragszahnarzt nicht nur klar sein, dass es nicht bei der Honorierung der Sachleistungen auf der Grundlage einer Einzelleistungsvergütung zu den bis 1995 vereinbarten Punktwerten verbleiben würde, sondern es zu einer Reduzierung des ausgezahlten Honorars nach MaÃ□gabe der in den HVM vorgesehenen RichtgröÃ□en- und Umsatzregelung kommen würde. Aus den Mitteilungen der RichtgröÃ□en und den Einbehalten bei den Abschlagszahlungen konnten die Vertragszahnärzte darüber hinaus auch die ungefähre GröÃ□enordnung der Honorarberichtigungen entnehmen.

Der Umfang der VorlĤufigkeit der ursprļnglichen Honorarbescheide setzt den KlĤger auch keinem unzumutbaren wirtschaftlichen Risiko aus; sie betrifft ihrem Gegenstand nach nur begrenzte Teile der Honorarbescheide aus dem Sachleistungsbereich. Diese führen für 1997 bei einer Honorierung in diesem Bereich in HA¶he von 231.588,65 DM zu einem KA¼rzungsbetrag von 14.827,13 DM, was einer Korrektur von 6,40 % entspricht. Fýr 1998 nahm die Beklagte bei einem Honorar von 231.192,38 DM aus dem betroffenen Sachleistungsbereich eine Kýrzung um 22.140,60 DM vor, was einer Korrektur von 9,58 % entspricht. 1999 hat die Beklagte das der KlĤgerin in dem betroffenen Bereich gewĤhrte Honorar um 7,39 % (ursprüngliches Honorar: 187.727,52 DM, Kürzungssumme: 13.871,08 DM) korrigiert. Diese Honorarminderungen liegen unterhalb der Werte, die das Bundessozialgericht in seiner bisherigen Rechtsprechung als rechtmäÃ∏ig gebilligt hat, so dass die angefochtenen Bescheide insoweit ebenfalls nicht zu beanstanden sind. Einer nachtrĤglichen Korrektur der ursprļnglichen Honorarbescheide steht auch nicht entgegen, dass die Beklagte bereits mit Bescheid vom 7. Juli 1999 das vertragszahnÃxrztliche Honorar des KlÃxgers im Sachleistungsbereich für die Jahre 1997 und 1998 "vorläufigâ∏ neu berechnet und von dem Kläger einen Teil des Honorars dieser Jahre "vorläufigâ∏∏ zurückgefordert, dem Widerspruch des Klägers gegen diesen Bescheid jedoch mit Verfügung vom 15. März 2000 abgeholfen hatte. Zwar kann in besonderen Fallgestaltungen eine wiederholte sachlich-rechnerische Richtigstellung im Hinblick auf ein schutzwürdiges Vertrauen der betroffenen Ã∏rzte ausgeschlossen sein. Nimmt eine kassenzahnĤrztliche Vereinigung eine sachlich-rechnerische Richtigstellung vor und hilft sie einem dagegen gerichteten Widerspruch ab, so muss sie die "Vorläufigkeitâ∏∏ dieser Abhilfeentscheidung klarstellen, wenn sie zu einem späxteren Zeitpunkt die Honorierung vertragszahnäxrztlicher Leistungen erneut sachlich-rechnerisch richtig stellen will. Anderenfalls begrÄ1/4ndet die Aufhebung der sachlich-rechnerischen Richtigstellung ein Vertrauen des Vertragszahnarztes, dass die ursprüngliche Honorierung seiner Leistungen im Einklang mit der Rechtslage steht (vgl. BSG SozR 3-2500 § 82 Nr. 3). Die Beklagte hat die VorlĤufigkeit ihrer Abhilfeentscheidung vom 15. MĤrz 2000 eindeutig klargestellt, weil daraus für den Kläger zweifelsfrei ersichtlich wurde, dass die Beklagte an ihrer Absicht, die ursprünglich honorierten Sachleistungen nachträglich zu korrigieren, festhielt. Durch den Hinweis, dass mit einer Rückforderung für die Jahre 1997 und 1998 in der in dem aufgehobenen Bescheid angegebenen GröÃ∏enordnung zu rechnen sei, wird auch ein Vertrauensschutz hinsichtlich der HA¶he des Korrektur- und Rýckforderungsbetrages ausgeschlossen.

4.) Liegen danach die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine nachträgliche Richtigstellung der ursprünglichen Honorarbescheide â∏ die Unrichtigkeit und Rechtswidrigkeit dieser Bescheide und das Fehlen von Vertrauensschutz zu Gunsten des betroffenen Arztes â∏∏ vor, so kann eine Berichtigung der Honorarbescheide gleichwohl nur dann vorgenommen werden, wenn die generellen Grundlagen der Honorarverteilung â∏ der einheitliche BewertungsmaÃ∏stab, die maÃ∏gebliche Gesamtvergütung und der HVM â∏∏ feststehen, wie der Senat bereits in seinem Beschluss vom 25. Januar 2000 (- L 7 B 37/99 KA ER -) hinsichtlich des Bescheides vom 7. Juli 1999 zur vorlĤufigen Neuberechnung der Honorare in einem eine andere VertragszahnĤrztin betreffenden Fall entschieden hat. Denn liegen die generellen Grundlagen der Honorarverteilung nicht (vollstĤndig) vor, lĤsst sich jedenfalls das Ausmaà der Unrichtigkeit der ursprünglichen Honorarbescheide nicht bestimmen. Dies hat zur Folge, dass sich auch der â∏ der Rechtsfolgeseite der sachlich-rechtlichen Richtigstellung zuzuweisende â∏∏ Umfang der Korrekturbefugnis der KZV nicht bestimmen l\tilde{A}\tilde{x}sst. Diese rechtliche Situation ist nicht nur dann gegeben, wenn die generellen Grundlagen der Honorarverteilung zwischen den Vertragspartnern (noch) nicht vereinbart worden sind, sondern auch dann, wenn sich eines der genannten Regelwerke in den fA¹/₄r die Berichtigung maà geblichen Bestimmungen als â ganz oder teilweise â rechtswidrig erweist. Das ist hier bei den HVM der Beklagten der Fall.

Wie der Senat in seinen Beschlä¼ssen in den Verfahren zur Gewäknrung vorläufigen Rechtsschutzes vom 18. September 2002 (vgl. L 7 B 126/02 KA ER) entschieden hat, bestehen Bedenken an der RechtmäÃ∏igkeit des HVM der Beklagten bereits deshalb, weil die Beklagte das Honorar der Berliner VertragszahnĤrzte im Sachleistungsbereich zweimal nach unterschiedlichen VerteilungsgrundsÄxtzen verteilt hat. Die erste in den ursprļnglichen Honorarbescheiden vorgenommene Honorarverteilung nach Einzelleistungen zu den bis 1995 vereinbarten Punktwerten nach Ziff. 4.3 der HVM i.V.m. Ziff. III 2.1 der dazu erlassenen Anlage 1 sah eine Honorierung der Sachleistungen zu einem einheitlichen Punktwert vor, wÄxhrend die Honorarverteilung, die den angefochtenen Bescheiden zu Grunde liegt, nach Ziff. 4.4 HVM i.V.m. Ziff. III 2.2 ff eine Abstaffelung der Punktwerte nach Ma̸gabe der RichtgröÃ∏en- und Umsatzregelung vorsieht. Es ist zwar nicht zu beanstanden, dass eine KZV eine Honorarverteilungsregelung durch eine andere ersetzt, wenn sich die ursprüngliche Regelung als rechtswidrig erweist. Das war hier nur hinsichtlich des den ursprÄ¹/₄nglichen Honorarbescheiden zugrunde gelegten Punktwertes, nicht jedoch hinsichtlich der Verteilungsregelung selbst der Fall. Denn dass die Beklagte berechtigt gewesen wĤre, an der Honorierung der Sachleistungen zu einem einheitlichen, floatenden Punktwert festzuhalten, unterliegt keinem Zweifel. In diesem Zusammenhang dürfte es keine Rolle spielen, ob die KZV einen entsprechenden HVM erst in Kenntnis der sachlich-rechnerischen Unrichtigkeit ihrer Honorarbescheide (nachtrĤglich) schafft oder ihn, wie im vorliegenden Fall, schon vor der fehlerhaften Honorierung erlägsst, seine Wirksamkeit aber auf den Zeitpunkt der Feststellbarkeit der Rechtswidrigkeit der Honorarbescheide aufschiebt. Es spricht vieles dafür, dass auch die Vorschriften über die sachlichrechnerische Richtigstellung die Beklagte nicht dazu berechtigten, die HĶhe der zurückzufordernden Beträge durch die nachträgliche Ã∏nderung der

HonorarverteilungsgrundsÄxtze zu modifizieren. Dem dļrfte entgegenstehen, dass die zur nachtrĤglichen Korrektur rechtfertigende VorlĤufigkeit der Honorarbescheide sich nach der Rechtsprechung des BSG nur auf die sachlichrechnerische Unrichtigkeit der Honorarbescheide und damit auf rechtswidrige Regelungen, nicht hingegen auf rechtmäÃ∏ig erlassene und angewandte GrundsÃxtze der Honorarverteilung beziehen. Der Beklagten dürfte es deshalb versagt sein, aus Anlass sachlich-rechnerischer Unrichtigkeiten in Honorarbescheiden der Neuberechnung und der Rückforderung überzahlten Honorars andere als die (ursprünglichen) rechtmäÃ∏igen VerteilungsgrundsÃxtze zu Grunde zu legen. Dass die Berücksichtigung neuer VerteilungsgrundsÄxtze die Beklagte in die Lage versetzt, praktisch nach ihrem Ermessen über die Korrektur der ursprünglichen Honorarbescheide zu entscheiden, obwohl die bundesmantelvertraglichen Rechtsgrundlagen eine gebundene Entscheidung und damit sowohl hinsichtlich des "Obâ∏∏ als auch des "Wieâ∏∏ eine Rechtspflicht der KZV vorsehen, dürfte ebenfalls gegen die RechtmäÃ∏igkeit der genannten Regelungen der HVM 1994/1999 sprechen.

Einer abschlie̸enden Klärung dieser Fragen bedarf es jedoch hier nicht. Das gilt auch fÃ¹/₄r die weitere Frage, ob die HVM 1994/1999 mit ihrer Abstaffelungsregelung nach RichtgrĶÄ∏en- und Umsatzvergleich jedenfalls deswegen rechtswidrig sind, weil danach â∏∏ was zwischen den Beteiligten nach der mündlichen Verhandlung vor dem Senat unstreitig ist â∏ das Korrekturmodell der Beklagten, das den HVM 1994/1999 zu Grunde liegt, zu einer zu weitgehenden Berichtigung der ursprļnglichen Honorarbescheide und einer zu hohen Honorarrückforderung geführt hÃxtte. Soweit sich daraus nÃxmlich eine Rechtswidrigkeit der HVM bzw. der angefochtenen Bescheide ergeben hAxtte, hätte die Beklagte dem durch die Einführung ihres "Anpassungswertesâ∏∏ Rechnung getragen, durch den sichergestellt ist, dass die Korrektur der ursprünglichen Honorarbescheide zur Erreichung der mit der RichtgröÃ∏en- und Umsatzregelung verfolgten Ziele der BeschrÄxnkung der Honorarverteilung auf die mit den KassenverbĤnden vereinbarte Gesamtvergütung nicht zu weit geht. Selbst wenn es für diesen "Anpassungswertâ∏∏ in den HVM 1994/1999 keine normative Regelung gibt, dürfte die Einführung eines solchen Berichtigungsfaktors durch den Vorstand der Beklagten jedenfalls aber dazu geführt haben, dass insoweit eine Rechtsverletzung des Klägers entfällt. Darüber hinaus kommt es zur Entscheidung des vorliegenden Falles auf die KIĤrung dieser Rechtsfragen deshalb nicht an, weil das Abstaffelungsmodell der Beklagten in den Anlagen 1 zu den HVM 1994/1999 wegen Versto̸es gegen höherrangiges Recht rechtswidrig ist.

5.) Honorarverteilungsregelungen wie das RichtgröÃ∏en- und Umsatzmodell der Anlagen 1 der HVM 1994/1999 der Beklagten sind in erster Linie an den gesetzlichen Vorgaben in § 85 Abs. 4 S. 1 bis 3 SGB V zu messen. Zentrale Bedeutung kommt dabei der Bestimmung in § 85 Abs. 4 Satz 3 SGB V zu, nach der bei der Verteilung der Gesamtvergütung Art und Umfang der Leistungen des Kassenzahnarztes zugrunde zu legen sind. Dieser Vorschrift kann, wie das BSG zu der gleich lautenden früheren Regelung in § 368f Abs. 1 Satz 4 der Reichsversicherungsordnung bereits entschieden hat, nicht die Forderung

entnommen werden, die Leistungen müssten nach ihrer Art und ihrem Umfang stets gleichmäÃ∏ig, d.h. mit einem für alle Leistungen einheitlichen Punktwert, honoriert werden. Bei dem Gebot der leistungsproportionalen Verteilung des Honorars handelt es sich nämlich nur um einen Grundsatz. Das Gesetz schlieÃ∏t danach eine Aufteilung der GesamtvergA¼tung nicht grundsA¤tzlich aus, bei der die vertragszahnĤrztlichen Leistungen nicht mehr entsprechend dem einheitlichen Bewertungsma̸stab im selben Verhältnis, sondern, abhängig von der Mengenentwicklung im Leistungsbereich, unterschiedlich hoch vergļtet werden (vgl. BSGE 73, 131, 134 = SozR 3-2500 Å \$ 85 Nr. 4). Denn bei der Ausgestaltung ihrer HVM haben die KZV einen Gestaltungsspielraum, weil die Honorarverteilung eine in der Rechtsform der Satzung ergehende MaÄnahme der Selbstverwaltung ist (BSG SozR-3 § 85 Nrn. 45 und 44). Im Hinblick auf die berufsregelnde Tendenz von Honorarverteilungsvorschriften darf eine KZV die Verteilung allerdings nicht frei nach ihrem Ermessen gestalten. Der HVM muss mit der ErmĤchtigungsgrundlage in Einklang stehen und insbesondere das in § 85 Abs. 4 Satz 3 SGB V angesprochene Gebot der leistungsproportionalen Verteilung des Honorars (vgl. BVerfGE 33, 171, 184 = SozR Nr. 12 zu Art 12 GG S Ab 15 R; BSGE 81, 213, 217 = SozR 3-2500 § 85 Nr. 23) sowie den aus Art 12 Abs. 1 i.V.m. Art 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) herzuleitenden Grundsatz der Honorarverteilungsgerechtigkeit (vgl. hierzu BSG SozR 3-2500 § 85 Nr. 48) beachten. Daraus folgt, dass im vorliegenden Fall die zahnärztlichen Leistungen prinzipiell gleichmäÃ∏ig zu $\text{verg}\tilde{A}^{1/4}$ ten sind (<u>BSGE 73, 131</u>, 136 = <u>SozR 3-2500 § 85 Nr 4</u>; vgl. auch <u>BSGE 75</u>, 187, 191 = SozR 3-2500 § 72 Nr. 5 sowie Axer, NZS 1995, 536 ff.). Der Beklagten bleibt jedoch ein Spielraum fýr sachlich gerechtfertigte Abweichungen von dem genannten Grundsatz, der es ihr ermĶglicht, ihrem Sicherstellungsauftrag und ihren sonstigen gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen gerecht zu werden (BSG SozR 3-2500 § 85 Nr. 11). Solche anerkennenswerten Zielsetzungen können in einer Stabilisierung des Auszahlungspunktwertes durch die Begrenzung des Anstiegs der zu vergļtenden Leistungsmenge liegen, weil auf diese Weise den VertragszahnĤrzten fļr einen bestimmten Anteil des vertragszahnĤrztlichen Honorars eine gewisse Kalkulationssicherheit gewĤhrleistet wird (BSG SozR 4-2500 § 85 Nrn. 5 und 6).

Die HVM-Regelungen der Beklagten, auf denen der angefochtene Honorarbescheid beruht, stehen mit den sich aus <u>§ 85 Abs. 4 Satz 3 SGB V</u> i.V.m. dem Grundsatz der Honorarverteilungsgerechtigkeit ergebenden Anforderungen nicht in vollem Umfang in Einklang und sind insoweit rechtswidrig. Da die mit den KrankenkassenverbĤnden fù¼r den streitigen Zeitraum vereinbarte Gesamtvergù¼tung die ausgezahlten Honorare unterschritten hat, sehen die HVM 1994/1999 der Beklagten in Anlage 1 Ziff. III. 2.2 eine Quotierung der Honorare je zur Hälfte durch eine RichtgröÃ∏enregelung und eine Umsatzregelung vor.

a.) Dabei richten sich die Bedenken des Senats grunds \tilde{A} xtzlich nicht gegen die in den Ziff. III 2.2.1 der Anlagen 1 der HVM 1994/1999 enthaltene Richtgr \tilde{A} ¶ \tilde{A} [enregelung. Danach erfolgt die Abrechnung in dem bereits oben n \tilde{A} xher beschriebenen Sachleistungsbereich bei \tilde{A} [berschreitung der Gesamtverg \tilde{A} ½tung auf der Grundlage eines f \tilde{A} ½4r jede Praxis gebildeten quartalsbezogenen Mittelwertes der Punktmengen aus den Quartalen des Vorjahres, wobei das

umsatzschwĤchste Quartal jeweils unberücksichtigt bleibt (sog. individuelle RichtgröÃ∏e). Aus dem Mittelwert der Quartale des Vorjahres wird durch entsprechende Vervielfachung die RichtgrA¶A∏e fA¼r den Abrechnungszeitraum ermittelt, erstmals aus dem Mittelwert der Quartale des Jahres 1995 durch Verdoppelung die RichtgröÃ∏e für das 2. Halbjahr 1996. Diese Punktmenge wird einheitlich für alle Praxen um den Prozentsatz gekürzt, mit dem die auf das Jahr hochgerechneten RichtgrĶÄ∏en aller Praxen die zulĤssige Gesamtvergütung des Vorjahres überschritten haben. Dies ergibt die korrigierte RichtgröÃ∏e für den Abrechnungszeitraum. Die für einen Abrechnungszeitraum festgestellte prozentuale ̸berschreitung der je Kassenverband rechtlich zulässigen anteiligen Gesamtvergütung ergibt die Standardquote. Aus dem Verhältnis der je Praxis tatsÃxchlich abgerechneten Punktmenge zur korrigierten individuellen RichtgrĶÄ∏e ergibt sich ein RichtgrĶÄ∏enquotient q. Dieser dient zur Bestimmung der individuellen Quotierung. Die so quotierten UmsAxtze je Praxis werden der tatsÃxchlichen Budgetüberschreitung angepasst. Unterschreitet/überschreitet eine Praxis ihre RichtgrĶÄ∏e in einem Abrechnungszeitraum, wird die Standardguote zur HÃxIfte mit dem Faktor gÂ2 dieser ̸berschreitung/Unterschreitung multipliziert.

Die Wirkung dieser Regelungen besteht darin, dass die Vergütung für die vertragszahnĤrztlichen Sachleistungen im streitigen Zeitraum, die die individuelle RichtgröÃ∏e überschreitet, abgestaffelt und die Rückzahlungssumme der sachlich-rechnerischen Richtigstellung dadurch erhĶht wird. Durch die Bestimmung der individuellen RichtgröÃ∏e durch einen für jede Praxis gebildeten Mittelwert der Punktmengen aus den Quartalen des Vorjahres wird die Höhe der Abstaffelungen an ein individuelles Leistungsbudget gebunden. Solche individuellen Leistungsbudgets sind vom Ansatz und wesentlicher Ausgestaltung her mit den von der Rechtsprechung des BSG entwickelten GrundsAxtzen vereinbar (BSG SozR 3-2500 § 85 Nr. 23). Ihnen liegt die berechtigte Annahme zu Grunde, dass der in der Vergangenheit erreichte Praxisumsatz bei typisierender Betrachtung ein maÄngebendes Indiz fÄ1/4r den Umfang ist, auf den der Vertragszahnarzt seine vertragszahnĤrztliche TĤtigkeit ausgerichtet hat. Die sachliche Rechtfertigung für solche Honorarkontingente ergibt sich aus dem Ziel, die Anreize zur Ausweitung der Leistungsmenge zu verringern, dadurch die Gesamthonorarsituation zu stabilisieren und damit die Kalkulierbarkeit der Einnahmen aus vertragszahnärztlicher Tätigkeit zu verbessern sowie die Versorgungsgualität zu steigern (BSG SozR 3-2500 § 85 Nr. 28 S 205 f). Entsprechendes gilt fÃ¹/₄r die Einführung der individuellen Leistungsbudgets durch die Beklagte. Mit der individuellen RichtgröÃ∏e will die Beklagte durch eine Abstaffelung der die RichtgrĶÄ∏e ļbersteigenden Punktmenge bei den genannten Sachleistungen eine Stabilisierung des Punktwertes fýr den einzelnen Vertragzahnarzt erreichen. Durch die Einführung der RichtgröÃ∏e hat der einzelne Zahnarzt für die Leistungsmenge in Höhe seines individuellen Budgets Kalkulationssicherheit in dem Sinne, dass er bei ungefĤhr gleich bleibender Fallzahl und ungefĤhr gleich bleibendem Fallwert den mit den KassenverbAxnden vereinbarten Punktwert auch voll erhÃxlt und die Rückzahlungssumme begrenzt halten kann. Ausweitungen der Leistungsmenge durch andere Ä\(\text{\Pi}\)rzte wirken sich in dem durch das individuelle Budget gesicherten Bereich praktisch nicht aus. Bei der von der Beklagten

angestrebten Stabilisierung des Auszahlungspunktwertes und der damit verbundenen Schaffung einer gewissen finanziellen Kalkulationssicherheit handelt es sich um ein im Rahmen des § 85 Abs. 4 Satz 3 SGB V i.V.m. dem Grundsatz der Honorarverteilungsgerechtigkeit billigenswertes Ziel (BSG SozR 3-2500 § 85 Nr. 44 , sowie SozR 4-2500 § 85 Nrn. 5 und 6). Darüber hinaus hat das BSG auch die Kombination von Individualbudgets und einem floatenden Punktwert, die Bemessung dieser Budgets an Punktmengen oder Honorarumsätzen und die AnknÃ⅓pfung an zurÃ⅓ckliegende Bemessungszeiträume fÃ⅓r unbedenklich gehalten (BSG SozR 4-2500 Nrn. 5 und 6). BerÃ⅓cksichtigt man weiterhin, dass die Beklagte in Anlage 1 Ziff. III 2.2.1.3. Ausnahmeregelungen fÃ⅓r PraxisneugrÃ⅓nder und unterdurchschnittlich abrechnende Praxen geschaffen hat, stehen einer Abstaffelung nach der RichtgröÃ□enregelung keine durchgreifenden Bedenken entgegen. Auch insoweit bedarf es aber keiner abschlieÃ□enden Entscheidung, weil sich die Abstaffelung durch die Kombination der RichtgröÃ□en- mit der Umsatzregelung als rechtswidrig erweist.

b.) Die Beklagte hat der VergA¼tungsbemessung im streitigen Zeitraum nicht nur ein individuelles Leistungsbudget zugrunde gelegt, sondern die Vergütung der Sachleistungen im selben Umfang auch einer so genannten Umsatzregelung unterworfen, die ebenfalls zur Abstaffelung der zu vergĽtenden Leistungen und zur ErhĶhung des im Wege der sachlich-rechnerischen Richtigstellung zurļck zu zahlenden Honorars führen kann. Nach Anlage 1 Ziff. III 2.2.2 der HVM 1994/1999 wird bei der hier gegebenen ̸berschreitung des rechtlich zulässigen durch das ausgezahlte Honorar im streitigen Zeitraum zunĤchst aus dem VerhĤltnis der im Sachleistungsbereich von allen Praxen in diesem Zeitraum insgesamt abgerechneten Punkte zur Zahl der zugelassenen und ermĤchtigten ZahnĤrzte ein Punktmengenlandesdurchschnitt je gleichberechtigtem Praxisinhaber ermittelt. Aus der Relation der im Abrechnungszeitraum von einer Praxis tatsÄxchlich abgerechneten Punktmenge zum Punktmengenlandesdurchschnitt â∏ aktualisiert um einen Faktor, der sich aus der praxisspezifischen Zusammensetzung ergibt â∏∏ wird ein Punktmengenquotient Q fÄ1/4r die jeweilige Praxis gebildet. Q wird mit der HÄxlfte der Standardquote multipliziert. Dies ergibt den Prozentsatz der umsatzbezogenen Quotierung.

Die Umsatzregelung, der die von den Berliner VertragszahnĤrzten abgerechneten Punktmenge im oben nĤher beschriebenen Sachleistungsbereich im streitigen Zeitraum im gleichen MaÄ□e unterworfen ist wie der RichtgrĶÄ□enregelung, führt danach dazu, dass eine Vergütung im Sachleistungsbereich zu dem mit den KassenverbĤnden vereinbarten einheitlichen Punktwert nur bei der Punktmenge erfolgt, die im Abrechnungszeitraum durchschnittlich abgerechnet worden ist. Ã□berschreitet die von einem Vertragszahnarzt abgerechnete Punktmenge im Sachleistungsbereich den Landesdurchschnitt, wird der Punktwert sofort abgestaffelt, und zwar desto mehr, je höher die Ã□berschreitung ist. Unterschreitet ein Vertragszahnarzt den Landesdurchschnitt hingegen, erhöht sich der Punktwert für die von ihm im Sachleistungsbereich und im streitigen Zeitraum erbrachten Punktmenge. Die Umsatzregelung begünstigt daher im Sachleistungsbereich unterdurchschnittlich abrechnende Zahnärzte und belastet zugleich umsatzstarke Praxen, ohne auf das Abrechnungsverhalten der Praxen in

der Vergangenheit Rücksicht zu nehmen, den umsatzstarken Praxen eine Weiterentwicklung ihres Umsatzes zu ermäglichen und eine Härtebestimmung â∏∏ mit Ausnahme der RichtgröÃ∏en- und Umsatzregelung zusammen betreffenden ̸berlastungsbestimmung in Anlage 1 Ziff. III 2.2.3. â∏∏ vorzusehen. Darüber hinaus konnten sich die Vertragszahnärzte auf die Abstaffelung auch nicht vor oder jedenfalls zeitnah zur Leistungserbringung einstellen, weil zur Berechnung des Punktmengenguotienten Q die Feststellung des Landesdurchschnitts erforderlich ist, der sich nur nach Abrechnung aller Vertragszahnärzte im maÃ∏geblichen Quartal bestimmen lieÃ∏. SchlieÃ∏lich knüpft die Abstaffelungsregelung ganz pauschal an die Ã∏berschreitung des Punktmengenlandesdurchschnitts an, ohne danach zu differenzieren, ob dieser deshalb überschritten wurde, weil die abgerechnete Punktmenge auf einer überdurchschnittlichen Fallzahl und einem überdurchschnittlichen Fallwert, bei einer durchschnittlichen oder unterdurchschnittlichen Fallzahl allein auf einem überdurchschnittlichen Fallwert oder bei einem durchschnittlichen oder unterdurchschnittlichen Fallwert ausschlie̸lich auf einer überdurchschnittlichen Fallzahl beruhte.

Eine solche Abstaffelungsbestimmung ist â | jedenfalls in Kombination mit individuellen Leistungsbudgets â | mit dem Grundsatz der Honorarverteilungsgerechtigkeit nicht mehr zu vereinbaren und deshalb auch unter dem Gesichtspunkt einer Anfangs- und Erprobungsregelung weder mit <u>§ 85 Abs. 4</u> S. 1 bis 3 SGB V noch mit Art. 12 Abs. 1, 3 Abs. 1 GG zu vereinbaren.

Die EinfA¼hrung der Umsatzregelung lAxsst sich insbesondere nicht auf A§ 85 Abs. 4 S. 4 SGB V in der bis zum 31. Dezember 1998 bzw. § 85 Abs. 4 S. 5 SGB V in der bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Fassung stützen, nach der die Beklagte verpflichtet ist, Regelungen zur Verhütung übermäÃ∏iger Ausdehnung der Tätigkeit des Vertragzahnsarztes zu treffen. Der Tatbestand der übermäÃ∏igen Ausdehnung der vertragszahnĤrztlichen TĤtigkeit ist erfļllt, wenn angesichts des Umfangs der von einem Vertragszahnarzt abgerechneten Leistungen davon auszugehen ist, dass die einzelnen Leistungen nicht mehr in einer der Leistungsbeschreibung entsprechenden Art und Weise erbracht worden sein können, mithin Qualitätsmängel zu befürchten sind (vgl. <u>BVerfGE 33, 171</u>, 186 = SozR Nr. 12 zu <u>Art 12 GG</u> S Ab 16 R f; <u>BSGE 22, 218</u>, 221 = SozR Nr. 4 zu § 368f; BSG SozR 3-2200 § 368f Nr 3; SozR 3-2500 § 85 Nr 8; vgl. auch BSGE 81, 213, 224 = $\frac{\text{SozR } 3-2500 \, \text{Å} \, 85 \, \text{Nr.}}{23}$). HVM â∏∏ Bestimmungen zur Umsetzung der aufgezeigten gesetzlichen Vorgabe sind nur dann rechtmäÃ∏ig, wenn die Feststellung der übermäÃ∏igen Ausdehnung der Praxis anhand der Gesamtzahl der abgerechneten Punkte oder anhand der Kombination von Gesamtpunkt- und Gesamtfallzahl getroffen wurde (vgl. BSG SozR 3-2500 § 85 Nr. 8; BSG SozR 2200 § 368f Nr. 15 und SozR 3-2200 § 368f Nr. 3) und sich aus der danach ermittelten Leistungsmenge ergibt, dass diese die im vertragszahnĤrztlichen Sachleistungsbereich erzielte durchschnittliche Leistungsmenge ganz erheblich überstiegen hat (BSG SozR 3-2500 § 85 Nrn. 44 und 45 sowie SozR 4-2500 § 85 Nr.9). Schon daran fehlt es im vorliegenden Fall, weil die Abstaffelung sofort bei ̸berschreitung der durchschnittlichen Leistungsmenge und nicht erst bei einer ganz erheblichen ̸berschreitung einsetzt. Darüber hinaus ist schon dem

Wortlaut der Vorschrift zu entnehmen, dass ihre Zielrichtung nicht darin besteht, eine eingetretene übermäÃ∏ige Ausdehnung im nachhinein zu sanktionieren, sondern darin, dieser schon im Ansatz prĤventiv entgegenzuwirken (BSG SozR 2200 § 368f Nr. 6; Stiller, Der Honoraranspruch des "ýberbeschäftigten" Kassenarztes, 1992, S. 68). Normzweck ist mithin, die Praxisführung des Vertragszahnarztes im Blick auf dessen kýnftiges Verhalten zu beeinflussen (BSG USK 8364, S 290). Eine dem Sinn und Zweck der Vorschrift entsprechende Umsetzung in einem HVM gebietet daher eine Festlegung von GrenzbetrĤgen in der Weise, dass sich der Vertragszahnarzt von vornherein darauf einstellen konnte, von welchem Betrag ab eine übermäÃ∏ige Ausdehnung seiner vertragszahnärztlichen Tätigkeit vorliegen wþrde (BSG SozR 3-2500 § 85 Nr. 5). Das aber setzt wiederum voraus, dass der ma̸gebende Grenzbetrag fÃ⅓r ihn schon zu Beginn seiner Arbeit â∏ und nicht erst danach â∏ hinreichend bestimmt oder zumindest hinreichend bestimmbar war. Regelungen eines HVM, die der Notwendigkeit einer vorherigen Festlegung von GrenzbetrĤgen nicht gerecht werden, sind deshalb durch die ErmÄxchtigungsgrundlage des <u>§ 85 Abs. 4 S. 4</u> bzw. S. 5 SGB V nicht gedeckt. Im vorliegenden Fall stand durch die Umsatzregelung lediglich abstrakt fest, bis zu welchem Grenzbetrag keine Abstaffelung vorgenommen werden würde. Die genaue Höhe dieses Betrages ergab sich aber erst nach Ablauf des jeweiligen Abrechnungszeitraums, da der durchschnittliche Umsatz der Honorarforderungen aller Berliner VertragszahnĤrzte faktisch nicht früher beziffert werden konnte. Der Norm konnte nicht, wie für die gesetzlich bezweckte Vorbeugung notwendig war, im voraus entnommen werden, wo die ma̸gebende Schnittstelle zwischen übermäÃ∏iger und nicht übermäÃ∏iger Ausdehnung der zahnärztlichen Tätigkeit lag; dem Arzt war es nicht mĶglich, sich in der Fļhrung seiner Praxis an die gesetzlich beabsichtigte quantitative Vorgabe zu halten.

Allerdings schlie̸t diese hier nicht einschlĤgige Ermächtigung zur Regelungen einer Verhütung übermäÃ∏iger Ausdehnung vertragszahnärztlicher TÃxtigkeit anderweitige Regelungen nicht aus, mit denen unerwünschte Leistungsausweitungen und ein damit verbundener Punktwertverlust verhindert werden sollen. Die zur Sicherung des Grundsatzes der BeitragssatzstabilitÄxt erforderlichen Begrenzungen der ErhĶhungen der Gesamtvergļtungen erfordern zugleich BeschrĤnkungen des Zuwachses vertragszahnĤrztlicher Vergļtungen sowohl hinsichtlich des Fallwertes als auch der Fallzahl, um so die Gesamthonorarsituation zu stabilisieren und damit die Kalkulierbarkeit der Einnahmen aus vertragzahnsĤrztlicher TĤtigkeit zu verbessern sowie die VersorgungsqualitÃxt zu steigern (vgl. BSG SozR 4-2500 § 85 Nrn. 5 und 6 sowie Nrn. 9 und 10). Deshalb sind in der Rechtsprechung des BSG im vertragsÃxrztlichen wie im vertragszahnĤrztlichen Bereich Honorarverteilungsregelungen als rechtmäÃ∏ig anerkannt worden, die der Beschränkung der Vergütung fþr Fallwertsteigerungen dienten (vgl. insbesondere BSG SozR 4-2500 § 87 Nr. 2 m.w.N.); das BSG hat weiterhin HVM â∏ Regelungen über Fallzahlzuwachsgrenzen gebilligt, die ein Punktzahlvolumen unvergļtet lassen, das sich aus der Zahl der A¼ber der Grenze liegenden BehandlungsfA¤lle und der dem Arzt vergüteten durchschnittlichen Fallpunktzahl errechnet (BSG SozR 3-2500 § 85 Nrn. 44 und 45). Es hat schlieÃ∏lich Regelungen in HVM als rechtens

angesehen, die bei der Honorarverteilung Fallpunktzahlen nur in begrenztem Umfang berücksichtigten (BSG SozR 3-2500 § 85 Nrn. 23 und 28). Dieser Rechtsprechung liegt zugrunde, dass Bestimmungen des HVM, die unmittelbar den Punktwert regeln, und andererseits solche, die zwar am abgerechneten Punktzahlvolumen ansetzen, aber letztlich zur Stabilisierung des Punktwerts beitragen, funktionell austauschbar sind und daher rechtlich nicht grundsÄxtzlich unterschiedlich bewertet werden dürfen. Wird dabei ein Teil der abgerechneten Punktzahlen nicht berļcksichtigt, so wird damit nicht die Vergļtung für einzelne Leistungen oder Teile von ihnen versagt, sondern lediglich das AusmaÄ der Vergļtungen insgesamt der HĶhe nach begrenzt, sodass das auf die einzelne Leistung entfallende Honorar entsprechend der gröÃ∏eren Anzahl erbrachter Leistungen sinkt (BSG SozR 3-2500 § 85 Nr. 48). Die Begrenzung der Vergütung des Gesamtpunktzahlvolumens ist jedoch nicht ohne EinschrĤnkungen zulĤssig. So sind die VergļtungsbeschrĤnkungen sowohl beim individuellen Leistungsbudget als auch die bei der Begrenzung des Fallzahlzuwachses u.a. nur deshalb rechtmäÃ∏ig, weil sie grundsätzlich die in der Vergangenheit von einem Arzt erzielten Punktzahlvolumina bei der Vergļtung nicht unberļcksichtigt lassen und nur die ZuwĤchse einer Abstaffelung unterwerfen (vgl. BSG SozR 4-2500 § 85 Nrn. 5 und 6 bzw. SozR 3-2500 § 85 Nrn. 44, 45 und 48). HVM â∏∏ Vorschriften über die Begrenzung des Fallzahlzuwachses dýrfen nicht jedes Wachstum der einzelnen Praxis blockieren; ein gewisses, kontinuierliches Fallzahlwachstum muss vielmehr generell mÄgglich bleiben (BSG SozR 3-2500 § 85 Nrn. 44 und 48). AuÃ∏erdem sind Regelungen über Vergütungsbeschränkungen bei Fallzahlzuwächsen nur dann rechtmäÃ∏ig, wenn für den Vertragszahnarzt im Zeitpunkt der Leistungserbringung bereits feststeht, in welchem Umfang er $\hat{a} \square \square$ wenn $\tilde{A}^{1/4}$ berhaupt $\hat{a} \square \square$ Fallzahlsteigerungen vergütet erhÃxIt (BSG SozR 3-2500 § 85 Nr. 44 und SozR 4-2500 § 85 Nr. 10).

Unter Berücksichtigung dieser GrundsÃxtze erweisen sich die für die Honorarneuberechnung und -rückforderung maÃ∏geblichen Vorschriften der HVM 1994/1999 der Beklagten als rechtswidrig. Diese GrundsÄxtze sind auch auf den vorliegenden Fall anwendbar, weil sich die Kombination von individuellem Leistungsbudget und Umsatzregelung für die Honorarsituation der Berliner VertragszahnÃxrzte mindestens in vergleichbarer Weise begrenzend auswirken wie die Kombination von Praxis- und Zusatzbudgets mit Fallzahlbegrenzungen im Vertragsarztrecht, die den Entscheidungen des BSG vom 13. MĤrz 2002 (BSG SozR 3-2500 § 85 Nrn. 44 und 45) und vom 10. März 2004 (BSG SozR 4-2500 § 85 Nrn. 9 und 10) zugrunde lagen. Die von der Beklagten gewählte Honorarbegrenzungsmethode nimmt allerdings hinsichtlich der Umsatzregelung keine Rýcksicht auf die von einem Vertragzahnarzt in der Vergangenheit bereits erzielten UmsÄxtze und die daraus resultierende Praxisstruktur, sondern unterwirft ihn schon dann der Abstaffelung, wenn er mit seiner Gesamtpunktmenge den aktuellen Landesdurchschnitt überschreitet, und geht damit über die den Entscheidungen des BSG zugrunde liegenden Fallgestaltungen aus dem Vertragsarztrecht hinaus. Vor allem schlie̸t die Kombination aus individuellem Leistungsbudget der hier gewÄxhlten Form und Umsatzregelung Berliner VertragszahnĤrzte mit hohen UmsĤtzen von jedem abstaffelungsfreien Wachstum ihrer Praxis aus, obwohl nach der bereits zitierten Rechtsprechung des

BSG Honorarerhöhungen durch ein gewisses, kontinuierliches und abstaffelungsfreies Wachstum der Fallzahlen må¶glich bleiben muss (BSG SozR 3-2500 § 85 Nr. 48). Dem liegt nicht nur die Ã∏berlegung zugrunde, dass die Zahl der BehandlungsfĤlle einer Praxis nicht in gleicher Weise der Steuerung durch den Vertragszahnarzt unterliegt, wie der Umfang der je Fall erbrachten Leistung. Vielmehr spiegelt die Fallzahl einer Praxis auch die AttraktivitĤt der Behandlung aus der Sicht der Patienten und ihr Recht auf freie Arztwahl wider. Die Entscheidung des Gesetzgebers, die Stellung des Vertragszahnarztes als freien Beruf aufrechtzuerhalten, gibt diesem auch das Recht, neue Patienten auf Kosten seiner Berufskollegen zu gewinnen, und erweist sich damit als legitimes Mittel, seine Position im Wettbewerb mit den Berufskollegen zu verbessern (vgl. BSG SozR 3-2500 Nrn. 28 und 44). Dieses Recht darf die Beklagte nicht dadurch entwerten, dass sie jedes Wachstum auch bereits umsatzstarker Praxen durch die Vergütung mit einem niedrigeren Punktwert schon bei ̸berschreitung des Umsatzlandesdurchschnitts unverhältnismäÃ∏ig erschwert; ein gewisses Wachstum muss vielmehr ohne Abstaffelung honoriert werden. Denn die Anbindung an den Landesdurchschnitt des Umsatzes der erbrachten Sachleistungen garantiert eine solche Umsatzsteigerung nicht. Vor allem wird die Wettbewerbssituation der Berliner VertragszahnĤrzte durch die Umsatzregelung zusĤtzlich dadurch verzerrt, dass danach die unterdurchschnittliche Abrechnung im Sachleistungsbereich mit einem hĶheren Punktwert belohnt wird, auch wenn die Zahnärzte zur Vermeidung von UmsatzeinbuÃ∏en Leistungen aus dem konservierend-chirurgischen Bereich in den des Zahnersatzes verlagert haben, der vergleichbare Abstaffelungsregelungen jedenfalls in den Quartalen I/97 bis IV/98 nicht unterworfen war. SchlieA⊓lich A¼berschreitet die Beklagte den ihr zustehenden Gestaltungsspielraum, weil die Umsatzregelung fA¹/₄r die Berliner VertragszahnĤrzte bei Leistungserbringung vĶllig intransparent war. Denn mit den Informationsschreiben vom Juli 1997, September 1998 und August 1999 hat die Beklagte die Betroffenen nicht nur erhebliche Zeit nach der Erbringung eines Gro̸teils der Leistungen informiert; konkrete Angaben über die Umsätze des laufenden Kalenderjahres enthalten die Schreiben nicht.

Erweisen sich die HVM 1994/1999 danach teilweise als rechtswidrig und damit in diesem Umfange als nichtig, ist der angefochtene Bescheid, mit dem die Beklagte das dem KlĤger in den Quartalen I/97 bis IV/99 zustehende Honorar neu berechnet und danach zu viel gezahltes Honorar zurĹ⁄₄ckgefordert hat, ebenfalls als rechtswidrig.

Die Kostenentscheidung beruht auf $\frac{\hat{A}\S}{193}$ Sozialgerichtsgesetz in der bis zum In-Kraft-Treten des 6. SGG- \tilde{A} nderungsgesetzes am 2. Januar 2002 geltenden Fassung (vgl. BSG, Urteil vom 30. Januar 2002 \hat{a} B 6 KA 20/01 R -) und folgt dem Ergebnis in der Hauptsache.

Der Senat hat die Revision gemäÃ∏ § 160 Abs. 2 Nr. 1 wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zugelassen.

Erstellt am: 11.04.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024